

hand mit der Begründung abzulehnen, diese Anträge dienen „verfahrensfremden Zwecken“².

Mit dieser Methode setzte sich einer der Hauptreferenten des 29. Deutschen Anwaltstages am 6. und 7. Juni 1957 in Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Roesen (Düsseldorf), kritisch auseinander:

„Denn die Ablehnung eines Beweisantrags mit der Begründung, für die zu beweisende Behauptung fehle es an jeder Grundlage, ist nichts als eine ‚vergangene‘ Beweiswürdigung und wird daher durch keine der Möglichkeiten des § 244 Abs. 3 StPO gedeckt. Auch kennt die Strafprozeßordnung keine Ablehnung eines Beweisantrages, weil dieser zu verfahrensfremden Zwecken gestellt sei...“

Die geschilderte Praxis des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs besteht mithin in ungesetzlichen Prozeßhandlungen, die in allen diesen Fällen dazu geführt haben, die Erforschung der Wahrheit — das Ziel aller richterlichen Tätigkeit — unmöglich zu machen.

Auch der Rechtsexperte der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Arndt, nahm auf dem SPD-Kongreß am 14. und 15. Januar 1956 in Köln zu dieser Methode des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs Stellung:

„Der Bundesgerichtshof hat die Erfindung gemacht, daß Beweisanträge ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsachen als ‚verfahrensfremd‘ abgelehnt werden könnten. Das gemahnt in einer peinlichen Weise an die Unrechtsprechung zum sog. Heimtückegesetz, nach der es ebenfalls nicht darauf ankommen sollte, ob eine Behauptung der Wahrheit entsprach oder nicht. Man muß sich daher fragen, ob wir es hier mit einem Justizskandal erster Ordnung zu tun haben und darin ein Signal sehen müssen, daß es an der Zeit ist, Alarm zu geben.“

In einer Reihe von Fällen wurden gegen Verteidiger auf Grund ihrer anwaltschaftlichen Tätigkeit Ehrengerichtsverfahren eingeleitet. Die Rechtsanwälte Dr. Ammann (Heidelberg) und Dr. Posser (Essen) setzten sich mit einem derartigen typischen Fall auseinander:

„Neben sonstigen Unterstellungen und Anfeindungen ist in einem Fall sogar gegen einen Rechtsanwalt, der zur Verteidigung der Angeklagten einen erforderlichen Beweisantrag, wenn auch wegen ‚verfahrensfremdheit‘ ohne Erfolg, beim BGH eingereicht hatte, ein ehrengerichtliches Disziplinarverfahren wegen angeblicher Ständeswidrigkeit eingeleitet worden. Obwohl diesem gleichen Beweisantrag von einem anderen Gericht kurz darauf stattgegeben und die behaupteten Tatsachen als wahr erwiesen wurden. Der Verteidiger hätte sich also standeswidrig verhalten, wenn er diesen Beweisantrag nicht gestellt hätte.“³

In einigen Fällen erfolgte der Ausschluß bestimmter Verteidiger, weil diese politisch unbequem waren. Typisch hierfür sind die Beschlüsse des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 15. November 1955 in der Strafsache gegen Kurt Lefebre (St B 44/55) und vom 15. Februar 1956 in der Strafsache gegen Paul Krüger (1 StE 1/56). Im ersten Fall wurde Rechtsanwalt Dr. Kaul (Berlin) und im zweiten Fall Rechtsanwalt Fuchs (Herrenberg b. Stuttgart) ausgeschlossen. Beide waren von den Angeklagten als Wahlverteidiger bestellt worden, gestützt auf die Bestimmung des § 138 Abs. 1 StPO:

² Ammann/Posser, 1. Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen, S. 10: „In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß einige Gerichte, vornehmlich der 6. Strafsenat des BGH, Beweisanträge der Verteidigung mit der Begründung ablehnen, daß diese angeblich ‚verfahrensfremd‘ seien oder ‚verfahrensfremden Zwecken‘ dienen. Diese Beweisanträge betrafen aber jeweils gerade die Problematik jener Zeit und so Uten deutlich machen, warum die Angeklagten diese und jene Behauptung aufgestellt haben, die man ihnen zum Vorwurf macht. Im übrigen sieht nach Auffassung der Verteidigung § 245 StPO, der die Vorschrift über die Annahme der präsenten Beweismittel enthält, keinen Ablehnungsgrund der ‚verfahrensfremdheit‘ vor; vielmehr soll er gerade eine umfassende Beweiserhebungspflicht durch das Gericht sicherstellen.“

³ a. a. O. S. 13.

„Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.“

Der Bundesgerichtshof konnte nicht in Abrede stellen, daß StPO und GVG keine Grundlage bieten, einen als Wahlverteidiger bestellten Rechtsanwalt, der bei einem westdeutschen oder Westberliner Gericht zugelassen ist, von der Verteidigung auszuschließen. Um dennoch zu dem erstrebten Ergebnis zu kommen, konstruierte der 6. Senat des Bundesgerichtshofs ausdrücklich „entgegen der im § 138 StPO aufgestellten Regel“ Gründe für einen Ausschluß des gewählten Verteidigers⁴. In der Strafsache gegen Lefebre greift der Bundesgerichtshof zu einer willkürlich zu handhabenden „Rechtsgüterabwägung“, indem er erklärt, „daß der Tragweite auch beherrschender Grundsätze (hier: Grundsatz der freien Verteidigerwahl — die Verf.) Schranken gesetzt sind, wenn ihre ausnahmslose Durchführung andere lebenswichtige Grundsätze und Erfordernisse in Frage stellt“⁵.

Unter dem Vorwand, besonders in Landesverratsverfahren müßte für die Wahrung von Staatsgeheimnissen Sorge getragen werden, spielt der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß auf die politische Überzeugung des Verteidigers an, indem Rechtsanwalt Dr. Kaul bestätigt wird, daß „er sich selbst wiederholt als überzeugten Anhänger des in der SBZ (gemeint ist die DDR — die Verf.) herrschenden Systems bezeichnet“ habe.

Zu dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 15. Februar 1956 in der Strafsache gegen Paul Krüger, in dem Rechtsanwalt Fuchs als Verteidiger ausgeschlossen wurde, nahm Rechtsanwalt Dr. Roesen auf dem 29. Deutschen Anwaltstag am 6. und 7. Juni 1957 in Hamburg wie folgt Stellung:

„Im zweiten Fall wurde ein Anwalt durch Beschluß vom 15. November 1956 als Verteidiger ausgeschlossen, weil er dem Gericht eine von den Delegierten eines Kongresses für deutsch-sowjetische Freundschaft gefaßte Resolution überreicht hatte, in der der Senat den Versuch einer Beamtennötigung erblickte. Durch die Überreichung sei der Verteidiger der Beihilfe schuldig, und es sei dem Gericht nicht zuzumuten, einem Verteidiger die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse zu gestatten, der es unternommen habe, strafbar auf die Entschließungsfreiheit der Richter einzuwirken. Diese Ausführungen enthalten einen lapsus linguae: nicht das Gericht gestattet dem Verteidiger die Ausübung seiner Befugnisse, sondern das Gesetz, und das Gesetz, das den Richter bindet, mutet ihm auch zu, eine Verteidigung hinzunehmen, die ihm nicht richtig oder sogar strafbar erscheint. Nicht ohne Grund hat das Gerichtsverfassungsgesetz keine Möglichkeit gewährt, den Verteidiger sitzungspolizeilich zu maßregeln. Würde der Beschluß des Bundesgerichtshofs Schule machen, könnte jedes Gericht, das annimmt, der Verteidiger überschreite in strafbarer Weise seine Befugnisse, begünstige etwa den Angeklagten, diesen von der Verteidigung ausschließen; es wäre nicht mehr bloß Gericht über den Angeklagten, sondern gebärdete sich auch als Straf- und Ehrengericht über den Anwalt.“

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat gegen Rechtsanwalt Fuchs ein Ermittlungsverfahren wegen Staatsgefährdung eingeleitet und ihm in der Anklageschrift vom 18. Juni 1956 (13 Js 498/56) zur Last gelegt, er habe durch die Weiterleitung der Protestentschließung verfassungsverräterische Zersetzung in Tateinheit mit Beamtennötigung begangen (§§ 91, 114 StGB). Inzwischen hat die Sonderstrafkammer beim Oberlandesgericht Stuttgart Eröffnungsbeschluß erlassen. Demnach steht die Verhandlung gegen Rechtsanwalt Fuchs unmittelbar bevor.

Eine besonders schwerwiegende Behinderung der Verteidigung fand im ersten Musterprozeß gegen Funktionäre der Freien Deutschen Jugend vor der Sonderstrafkammer Dortmund im Sommer 1952 statt. Die

⁴ Beschluß des BGH vom 15. November 1955 in JZ 1957 S. 720.

⁵ ebenda.